VBE.2026.12 / lf / hf
Art. 153

Urteil vom 24. September 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichterin Fischer Oberrichterin Hausherr Gerichtsschreiberin Fricker
Beschwerde-führer	***A.*_____** vertreten durch lic. iur. Stephanie Schwarz, Rechtsanwältin, Theaterstrasse 3, Postfach, 8401 Winterthur
Beschwerde-gegnerin	***Suva,*** Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 21. November 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
Der 1984 geborene Beschwerdeführer war aufgrund seiner Anstellung obligatorisch bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 1. Juni 2021 während der Arbeit von einem Treppenpodest aus ungefähr 2.7 Metern Höhe rückwärts herunterfiel und sich ein Polytrauma zuzog. Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis und richtete die entsprechenden Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung aus. In der Folge tätigte sie Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht und holte in deren Rahmen unter anderem das von der IV-Stelle Aargau (IV-Stelle) in Auftrag gegebene polydisziplinäre Gutachten (Gutachten der SMAB AG St. Gallen [SMAB] vom 24. September 2024) sowie versicherungs- und arbeitsmedizinische Aktenbeurteilungen ein. Mit Schreiben vom 18. März 2025 stellte sie die Taggeld- und Heilbehandlungsleistungen per 30. April 2025 ein. Mit Verfügung vom 21. März 2025 sprach sie dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 30 % mit Wirkung ab dem 1. Mai 2025 sowie eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 50 % zu. Die dagegen in Bezug auf die Höhe der Rente erhobene Einsprache wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 21. November 2025 ab.

2.
2.1.
Gegen den Einspracheentscheid vom 21. November 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Januar 2026 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. November 2025 sei aufzuheben und die SUVA-Verfügung vom 21. März 2025 sei zu ändern und dem Versicherten sei eine höhere Rente der Unfallversicherung zuzusprechen.
> 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Vorab ist darauf hinzuweisen, dass – abgesehen von hier nicht massgebenden Ausnahmen – nach Art. 52 Abs. 1 ATSG gegen Verfügungen in-

nerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren wird durch Erlass eines Einspracheentscheids abgeschlossen. Dieser Einspracheentscheid tritt im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren an die Stelle der einspracheweise angefochtenen Verfügung (ARTHUR BRUNNER, in: Kieser/Kradolfer /Lendfers [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, N. 70 zu Art. 52 ATSG). Die Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 4.1 mit Hinweisen). Soweit mit Beschwerde vom 8. Januar 2026 verlangt wird, die Verfügung vom 21. März 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 505) sei abzuändern (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1), ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

2.
Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Höhe der dem Beschwerdeführer mit Einspracheentscheid vom 21. November 2025 (VB 547) zugesprochenen Rente.

3.
3.1.
In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen auf die versicherungsmedizinischen Aktenbeurteilungen von Dr. med. B._____, Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie, vom 18. Februar 2025 (VB 466), Dr. med. C._____, Facharzt für Neurologie, vom 25. Februar 2025 (VB 473) und Dr. med. D._____, Fachärztin für Chirurgie, vom 14. März 2025 (VB 486).

Dr. med. B._____ hielt am 18. Februar 2025 fest, aufgrund der posttraumatischen Gehörseinbusse rechts mit Hörgerätversorgung sowie der kompensierten vestibulären Funktion könne von einer 80- bis 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer Tätigkeit im administrativen Bereich, wie zum Beispiel im Büro oder im technischen Bereich, ohne Gefahren, ähnlich denen auf Baustellen oder Gerüsten, wo eine erhöhte Unfallgefahr bestehe, ausgegangen werden (VB 466 S. 2).

Dr. med. C._____ führte am 25. Februar 2025 aus, aus neurologischer Sicht würden gliotisch malazische Veränderungen und diffuse axonale Scherverletzungen beidseits frontal und links temporoparietal vorliegen. Aus rein neurologischer Sicht sei der Beschwerdeführer aufgrund der kognitiven Funktionsstörung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einer kognitiv nicht anspruchsvollen, leichten bis mittelschweren Tätigkeit ganztägig und uneingeschränkt arbeitsfähig (VB 473 S. 3).

Dr. med. D._____ hielt am 14. März 2025 fest, im orthopädisch-traumatologischen Bereich werde für die Einschätzung der Belastbarkeit vollumfäng-

lich auf das von der IV-Stelle in Auftrag gegebene SMAB-Gutachten vom 24. September 2024 abgestellt (VB 486 S. 2). Gemäss diesem besteht aus orthopädisch-traumatologischer Sicht in angestammter Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit und in angepasster Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Dabei möglich seien das Heben und Tragen von Lasten bis zehn Kilogramm, keine Arbeiten in Vorneige oder Zwangshaltungen, keine Überkopftätigkeit, kein Ersteigen von Leitern und Gerüsten und keine Dauerbelastung des rechten Arms durch repetitive Tätigkeiten (VB 388 S. 36).

3.2.
Dass die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht auf die versicherungsmedizinischen Aktenbeurteilungen der Dres. med. B._____, C._____ und D._____ abstellte und darauf gestützt insgesamt von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten und einer 90%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausging, wurde vom Beschwerdeführer ausweislich der Akten zu Recht (vgl. zum Beweiswert von Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und 122 V 157 E. 1d S. 162 f.) nicht beanstandet, womit sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

4.
4.1.
Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens bringt der Beschwerdeführer vor, die IV-Stelle habe in korrekter Berücksichtigung der Rechtsprechung das hypothetische Einkommen, ausgehend vom früheren Einkommen als Bauschaler, bemessen. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis zum Rentenbeginn im Jahr 2025 ergebe sich dadurch ein Valideneinkommen von Fr. 82'325.60, das auch im UV-Bereich zur Grundlage der Invaliditätsbemessung dienen solle. Rechtsprechungsgemäss müssten Ausnahmen von der Regel, wonach für die Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens am zuletzt erzielten Verdienst angeknüpft werde, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Vorliegend genüge der Konkurs des Arbeitgebers nicht als genügender Grund für das Abweichen von dieser Regel. Auch in einem Fall, in dem die versicherte Person nicht mehr beim früheren Arbeitgeber arbeiten könne, müsse das ermittelte hypothetische Valideneinkommen plausibel sein. Entscheidend sei dabei, ob der im Unfallzeitpunkt erzielte Lohn überwiegend wahrscheinlich auch bei einem anderen Unternehmen erzielt werden könnte. Es treffe zwar zu, dass er bei Gesundheit gezwungen gewesen wäre, seine Stelle zu wechseln, aber es wäre angesichts der aktuellen Wirtschaftslage dennoch überwiegend wahrscheinlich, dass er eine Stelle mit mindestens dem gleichen Einkommen gefunden hätte. Zu beachten sei, dass er bereits seit 2012 im Baubereich tätig sei. Sein über den statistischen Werten liegendes Einkommen sei ein beweisrechtlich zu würdigender Hinweis auf die guten Berufsfähigkeiten, die er nach der Einreise in die

Schweiz ab 2017 über weitere Jahre vertieft habe. Der Fachkräftemangel im Baugewerbe sei notorisch und zu berücksichtigen. Bei dieser Marktlage hätte er bei Gesundheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine neue Stelle als Bauschaler zu mindestens gleich guten Bedingungen wie beim früheren Arbeitgeber gefunden. Der ermittelte Invaliditätsgrad von 30 % erscheine zudem auch angesichts der Schwere des Unfalles und der Unfallfolgen und unter Berücksichtigung der zugesprochenen Integritätsentschädigung nicht als plausibel (vgl. Beschwerde S. 4 ff.).

4.2.
4.2.1.
Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136 f.).

4.2.2.
Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; 128 V 174; Urteil des Bundesgerichts 8C_526/2021 vom 10. November 2021 E. 2.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; vgl. auch BGE 135 V 297 E 5.1 S. 300 f.; 134 V 322 E. 4.1 S. 325 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_505/2021 vom 30. Mai 2022 E. 3.2). Ein solcher Ausnahmefall liegt namentlich dann vor, wenn die versicherte Person als Gesunde nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre aufgrund einer konkursbedingten Betriebsschliessung (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_656/2024 vom 3. Dezember 2025 E. 5.2.1; 8C_592/2022 vom 11. April 2023 E. 4.3.2). Dann wird das Valideneinkommen praxisgemäss mittels statistischer Werte anhand der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) bestimmt, soweit dabei die für die Entlöhnung im Einzelfall relevan-

ten persönlichen und beruflichen Faktoren mitberücksichtigt werden (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110 f.; 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; Urteil des Bundesgerichts 8C_592/2022 vom 11. April 2023 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

Damit trotz konkursbedingter Betriebsschliessung auf den bei der ehemaligen Arbeitgeberin erzielten Lohn abgestellt werden könnte, müsste mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass die versicherte Person diesen Lohn in einer anderen Anstellung weiterhin erzielt hätte und die LSE-Tabellen insofern keine plausiblen Ergebnisse zu liefern vermögen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_163/2023 vom 7. Februar 2024 E. 6.1.2; 8C_581/2020 vom 3. Februar 2021 E. 6.1 und 6.3 f.).

4.2.3.
Vorliegend steht fest, dass über die letzte Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, die E._____ GmbH, am C 2022 der Konkurs eröffnet wurde und diese damit im Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Mai 2025 aufgelöst war (vgl. https://aaa, zuletzt besucht am 24. September 2026), so dass auf das dort erzielte Einkommen nicht abgestellt werden kann, ausser es würde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass der Beschwerdeführer dieses Einkommen in einer anderen Anstellung weiterhin erzielt hätte.

Ausweislich der Akten ist der Beschwerdeführer in X._____ geboren und 1993 nach Italien umgezogen. Er hat die Grundschule und Oberstufe besucht und eine Fachmittelschule mit Mechaniker Diplom absolviert. Nach Abschluss der Ausbildung hat er in Italien zunächst in einer Fabrik und ab 2012 auf Baustellen in der Montage von Fenstern und Türen gearbeitet. Im Jahr 2017 ist er in die Schweiz eingereist und hat seit September 2017 bis zum Unfall am 1. Juni 2021 als Decken- und Wandschaler gearbeitet (VB 93 S. 3; 243 S. 11; 388 S. 29, 47, 66, 77, 89). Seit dem 1. Juni 2019 (VB 1) bzw. dem 24. September 2017 (VB 243 S. 11) war er bei der E._____ GmbH in Liquidation als Schaler angestellt. Bis Ende 2020 betrug sein Bruttolohn Fr. 5'800.00 und ab Januar 2021 Fr. 6'000.00 pro Monat, wobei ihm jeweils ein 13. Monatslohn ausgerichtet wurde (VB 1; 54; 176). Der Beschwerdeführer verfügt über keine in der Schweiz abgeschlossene Lehre (VB 347 S. 1).

Der Beschwerdeführer hat damit ausweislich seiner Erwerbsbiografie weniger als vier Jahre als Schaler gearbeitet und damit nicht über viele Jahre hinweg und auch nicht bei verschiedenen Arbeitgeberinnen ein Einkommen in der Höhe des bei der E._____ GmbH erzielten Lohnes erwirtschaftet. Es ist zudem nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan, dass er verschiedene Anstellungen in der Schweiz gehabt hätte und jeweils nahtlos bei neuen Arbeitgeberinnen unter den gleichen Bedingungen angestellt worden wäre. Des Weiteren verfügt der Beschwerdeführer weder über eine in der Schweiz abgeschlossene Berufsausbildung noch über eine entsprechende Weiterbildung für den ausgeübten Be-

ruf als Schaler. Damit ist nicht überwiegend wahrscheinlich dargetan, dass er in einer anderen Anstellung ohne den Unfall ein Einkommen in der Höhe desjenigen, das er bei der E._____ GmbH erzielt hatte, verdient hätte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_163/2023 vom 7. Februar 2024 E. 6.1.2; 8C_581/2020 vom 3. Februar 2021 E. 6.3 f.). Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Fachkräftemangel im Baugewerbe ändert daran ebenfalls nichts, denn massgebend ist nicht, was eine versicherte Person bestenfalls verdienen könnte, sondern was sie als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Unfallschwere ist sodann für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht von Bedeutung und die Schwere der Unfallfolgen nur insoweit, als diese in medizinischer Hinsicht einen Einfluss auf die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit haben. Damit ist insgesamt nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das hypothetische Validen einkommen des Beschwerdeführers gestützt auf statistische Werte der LSE berechnet hat. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte und es werden vom rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer auch keine solchen dargetan, wonach dabei die Anwendung des Kompetenzniveaus 1 nicht angemessen wäre.

4.2.4.
Soweit der Beschwerdeführer schliesslich auf die Berechnung des Validen Einkommens der IV-Stelle verweist, ist festzuhalten, dass die IV-Stellen und die Unfallversicherer die Invaliditätsbemessung in jedem einzelnen Fall selbständig vorzunehmen haben. Sie dürfen sich nicht ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des Invaliditätsgrades des Unfallversicherers oder der IV-Stelle begnügen. Damit entfaltet die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung gegenüber dem Unfallversicherer und umgekehrt keine absolute Bindungswirkung (vgl. BGE 133 V 549 E. 6 S. 553 ff.). Dennoch sind bereits abgeschlossene Invaliditätsfestlegungen mitzuberücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_581/2020 vom 3. Februar 2021 E. 6.5.1), was die Beschwerdegegnerin sodann auch getan, aber eine gleiche Bemessung des Validen Einkommens – nachvollziehbar begründet und gemäss vorangehenden Ausführungen zu Recht – abgelehnt hat. Der Beschwerdeführer vermag damit aus dem von der IV-Stelle errechneten Validen einkommen (VB 541 S. 4 f.) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

4.3.
Im Übrigen wird die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene, in einem Invaliditätsgrad von 30 % resultierende Invaliditätsgradberechnung (VB 505 S. 3 f.; 547 S. 4) vom rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer nach Lage der Akten im Ergebnis zu Recht nicht beanstandet, so dass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Der Einsprache entscheid vom 21. November 2025 ist damit im Ergebnis zu bestätigen.

5.
5.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

5.2.
Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. b^{is} ATSG).

5.3.
Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 24. September 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Roth	Fricker